

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Andre, Peter (2014):

Neuerungen im Zivildienstrecht

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(1), 74-79.

doi: 10.7396/2014_1_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Andre, Peter (2014). Neuerungen im Zivildienstrecht, SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 74-79, Online:
http://dx.doi.org/10.7396/2014_1_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2014

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 5/2014

Neuerungen im Zivildienstrecht



PETER ANDRE,
Bundesministerium für Inneres,
Abteilung III/1, Legistik.

Mit 1. Oktober 2013 trat das Bundesgesetz, in dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Freiwilligengesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Zivildienstgesetz [ZDG]-Novelle 2013), in Kraft (BGBl I 2013/163 vom 2. August 2013). Die ZDG-Novelle 2013 enthält zahlreiche Maßnahmen, die zu einer Attraktivierung des Zivildienstes sowohl für Zivildienstleistende als auch für Einrichtungen beitragen können, sowie einige Verbesserungen (ErlRV 2406 BlgNR 24.GP, 11). Ein diesbezüglicher Ministerialentwurf (520/ME 24.GP) wurde nach der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 erstellt und einer breiten Begutachtung unterzogen, die zu einer Vielzahl an Stellungnahmen führte. Nach eingehender Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und intensiver parlamentarischer Diskussion erfolgten der Beschluss des Nationalrates am 4. Juli 2013 (NR: AB 2537, BR: AB 9060) und die Kundmachung am 2. August 2013. Das Ziel einer attraktiveren Gestaltung des Zivildienstes erscheint durch die vorliegende Reform gelungen. Die neuen Bestimmungen bringen eine Verbesserung für alle Betroffenen und sind geeignet dazu beizutragen, die Leistungen der Zivildienstleistenden für gemeinnützige Einrichtungen weiter zu schätzen und zu erhöhen und die ausgezeichnete Verwaltung des Zivildienstes durch die Zivildienstserviceagentur (im Folgenden: ZISA, § 2a ZDG) und die anderen involvierten Behörden sowie das Engagement der Zivildienstleistungen weiter zu festigen.

1. QUALIFIZIERTER EINSATZ ENTSPRECHEND NACHGEWIE- SENER BERUFSBERECHTIGUNG

Eines der wesentlichen Ziele der Novelle wurde durch die Schaffung der Möglichkeit des einvernehmlichen Einsatzes von Zivildienstleistenden entsprechend ihrer erworbenen Qualifikationen verwirklicht.¹ Für den Fall einer Berufsberechtigung in einem der Dienstleistungsgebiete² ist auch ein qualifizierter Einsatz zulässig. Das Gesetz lässt offen, ob die Berufsberechtigung vor Beginn des ordentlichen Zivildienstes vorliegen muss oder auch während der

Zivildienstleistung erworben werden kann, doch wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die entsprechende Berechtigung vor Dienstantritt vorliegen wird müssen, um eine entsprechende Berücksichtigung im Zuweisungsbescheid der ZISA vornehmen zu können. Voraussetzung für einen derartigen Einsatz ist jedenfalls das Vorliegen des Einvernehmens zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger.³ Der Nachweis über die Berufsberechtigung, die Art der Tätigkeit und die Vereinbarung über das Einvernehmen sind vom Rechtsträger schriftlich zu dokumen-

tieren, für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und der Zivildienstserviceagentur zu übermitteln.⁴ Diese Fälle sind im Zivildienstbericht gesondert auszuweisen. Der Rechtsträger der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass die seinen Einrichtungen zugewiesenen Zivildienstleistenden im Falle ihres einvernehmlichen Einsatzes nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Qualifikationen im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 ZDG entsprechend den einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden.⁵ Der Rechtsträger hat weiters vorzusorgen, dass die Zivildienstleistenden im Rahmen des Zuweisungsbescheides angemessen und nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig⁶ beschäftigt werden.⁷

Auch bei einem derartigen qualifizierten Einsatz besteht die Verpflichtung des Rechtsträgers bekannt zu geben, welche Person als Vorgesetzter des Zivildienstleistenden fungiert.⁸ Der Vorgesetzte hat innerhalb seines Wirkungsbereiches den Zivildienstleistenden unter Berücksichtigung des einvernehmlichen qualifizierten Einsatzes und unter Bedachtnahme auf die möglichst hochwertige Beschäftigung angemessen zu beaufsichtigen und zu beschäftigen.⁹ Der qualifizierte Einsatz setzt also einen entsprechend ausgebildeten Vorgesetzten in der jeweiligen Einrichtung voraus, der die Fachaufsicht auch in diesen Fällen zu übernehmen hat. Aus diesen Bestimmungen erhellt sich auch, dass selbst ein qualifiziert eingesetzter Zivildienstleistender eine Vorgesetztenfunktion nicht übernehmen kann, es handelt sich beim qualifizierten Einsatz um Zivildienstleistung im Sinne des ZDG. Trotz Vorliegens einer Berufsberechtigung wird nicht zuletzt im Hinblick auf § 8 Abs 6 ZDG, der vorschreibt, dass bei der Zuweisung zu Einrichtungen weder eine Gefährdung bestehender Arbeitsplätze erfolgen noch das Finden geeigneter Arbeitsplätze erschwert

werden darf¹⁰, die Arbeitsmarktneutralität nicht berührt. Auf die Zahl der bestehenden Arbeitsplätze kann der qualifizierte Einsatz schon deshalb keinen Einfluss haben, weil die ordentliche Zivildienstpflicht nach neun Monaten endet und es für den Rechtsträger nicht planbar ist, ob qualifizierte Zivildienstpflichtige zugewiesen werden oder nicht.¹¹

2. AUSBILDUNGSBEITRAG FÜR AUSBILDUNGEN VON ZIVILDIENTSTLEISTENDEN

Eine weitere zentrale Maßnahme der Novelle stellt die Möglichkeit für Rechtsträger von Einrichtungen dar, unter festgelegten Voraussetzungen einen Ausbildungsbeitrag geltend machen zu können.¹² Voraussetzung dafür ist, dass die Einrichtung im Einvernehmen mit dem Zivildienstpflichtigen diesem über die vorgeschriebene Einschulung und Fortbildung, die für die ordnungsgemäße Leistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich ist¹³, hinaus eine Ausbildung in einem für den Zivildienst anerkannten Dienstleistungsgebiet¹⁴ anbietet oder in Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen ermöglicht. Es kommen nur Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen in Frage, die durch Bundes- oder Landesgesetz oder eine Art 15a B-VG-Vereinbarung geregelt sind. Durch Verordnung legt die Bundesministerin für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Gesundheit die in Frage kommenden Arten der Ausbildungen sowie insbesondere das (Mindest-)Stundenausmaß konkret fest. In Ausführung dieser Bestimmung ist die Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung (ZIDAV) erlassen worden und am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten¹⁵. Diese Verordnung legt fest, für welche erfolgreich absolvierten Ausbildungen oder erfolgreich absolvierten Teile von Ausbildungen

in einem der Dienstleistungsgebiete ein Ausbildungsbeitrag geltend gemacht werden kann. Art und Dauer der Ausbildung ergeben sich aus der Verordnung.¹⁶

Die Kosten dieses einmaligen Ausbildungsbeitrages werden vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu je 50 % getragen und sind gesetzlich der Höhe nach mit 70 % der Ausbildungskosten und höchstens € 1.700,- begrenzt.¹⁷ Die erfolgreich absolvierte Ausbildung oder erfolgreich absolvierten Teile der Ausbildung durch den Zivildienstleistenden sind nachzuweisen und der ZISA vorzulegen, Vereinbarungen über den Rückersatz von Ausbildungskosten durch den Zivildienstleistenden sind unzulässig¹⁸.

Nach § 8 Abs 3 ZDG hat ein Rechtsträger, der beabsichtigt, eine Ausbildung im Sinne des § 38a Abs 1 anzubieten oder zu ermöglichen, in der Bedarfsanmeldung auch anzugeben, wie viele Zivildienstleistende im nächsten Jahr höchstens ausgebildet werden sollen. Diese Bestimmung soll auch der Zivildienstserviceagentur eine Planungsmöglichkeit im Hinblick auf die Ausbezahlung an den Rechtsträger geben.¹⁹

Ausgenommen von einem Ausbildungsbeitrag sind Rechtsträger für Einrichtungen, die Dienstleistungen im Rettungswesen oder in der Katastrophenhilfe erbringen, Einrichtungen einer Gebietskörperschaft und Rechtsträger, die von einer Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden.²⁰ Dies ist sachlich gerechtfertigt, weil begünstigte Rechtsträger, die Dienstleistungen im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe erbringen, schon nach § 28 Abs 4 Z 1 ZDG ein erhöhtes Zivildienstgeld erhalten.²¹ Da es sich beim Ausbildungsbeitrag um eine Förderung handelt, erschien dem Gesetzgeber die Einbeziehung von Ein-

richtungen einer Gebietskörperschaft oder von Rechtsträgern, die durch eine Gebietskörperschaft beherrscht werden, wohl zu Recht nicht zulässig.

Die dargestellte Regelung soll bis Juni 2017 einer Evaluierung unterzogen werden²², demgemäß tritt § 38a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 163/2013 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.²³

3. AUSBAU DER KOMPETENZ-BILANZ

Die bereits im Zivildienstgesetz verankerte Kompetenzbilanz²⁴ wird durch die Novelle erweitert. Rechtsträger der Einrichtung haben dem Zivildienstpflichtigen einen Nachweis über die im ordentlichen Zivildienst erworbenen Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten auszustellen. Die Verpflichtung ist von jedem Rechtsträger der jeweiligen Einrichtung, in der der Zivildienstleistende tätig war, zu erfüllen. Die Kompetenzbilanz ist unverzüglich bei Beendigung des Einsatzes zu erstellen. Eine Mindestdauer des Einsatzes ist nicht vorgesehen, jedoch setzt die Aufnahme der Einschulungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Darstellung der praktischen Verwendungen und ausgeführten Tätigkeiten²⁵ eine bestimmte Dauer des Einsatzes voraus, eine vollständige Ableistung des ordentlichen Zivildienstes bei einer Einrichtung ist jedoch nicht Voraussetzung, sodass zB im Fall einer Versetzung mehrere Kompetenzbilanzen auszufolgen sein werden.

Zur Sicherstellung ihrer Einheitlichkeit wird die Ausgestaltung der Kompetenzbilanz in Form einer Verordnung festgelegt, die diesbezügliche Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Inneres findet sich in § 41 Abs 2 ZDG.²⁶

4. ANRECHNUNG EINER MINDESTENS ZWÖLFMONATIGEN TÄTIGKEIT NACH DEM FREIWILLIGENGESETZ²⁷

Gemäß der Verfassungsbestimmung²⁸ des § 12c ZDG werden Zivildienstpflichtige, die vor der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst mit einem nach dem Freiwilligenengesetz (FreiwG) anerkannten Träger eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem durchgehend zwölf Monate – mehrere kürzere Dienstleistungen erfüllen daher nicht die gesetzliche Voraussetzung – dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr oder einem nicht unter § 12b fallenden Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland geschlossen und diese der Zivildienstserviceagentur vorgelegt²⁹ haben, bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen. Weiters sieht das Gesetz vor, dass Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres anhand eines vom Träger ausgestellten Zertifikats gegenüber der Zivildienstserviceagentur nachweisen, freiwillig eine Tätigkeit nach den Abschnitten 2 bis 4 des FreiwG ausgeübt zu haben, nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes herangezogen werden.

5. KURZFRISTIGE ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTZAHL DER ZIVILDienstPLÄTZE

In § 4 Abs 1 Z 2 ZDG wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, die zugelassenen Zivildienstplätze in einer Einrichtung für die Dauer von höchstens zwei Monaten um höchstens zwei Plätze zu überschreiten. Die Anzahl der höchstens zugelassenen Zivildienstplätze ist im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes festgelegt. Im jeweiligen Anerkennungsbescheid – ein gesonderter Bescheid ist nach dem Gesetz nicht erforderlich – kann der Landes-

hauptmann auf Antrag des Rechtsträgers³⁰ auch darüber absprechen, ob eine Überschreitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Die Kriterien für die Anerkennung von „Überschreitungsplätzen“ sind ident mit jenen für die Anerkennung der zugelassenen Zivildienstplätze an sich.³¹ Hier ist insbesondere auf die Eignung der Einrichtung nach § 4 Abs 3 ZDG abzustellen.³² Überschreitungsplätze können nur für eine Einrichtung anerkannt werden, auf die konkrete Einsatzstelle kommt es nicht an.

Die ZISA kann eine kurzfristige Zuweisung im Rahmen des Erhöhungskontingents der jeweiligen Einrichtung vornehmen.³³

6. ZUWEISUNGEN BIS ZU DREI WERKTAGE VOR DEM DIENSTANTRITT

Mit dieser einer erhöhten Flexibilität dienenden Regelung kann die ZISA Zuweisungsbescheide bis zu drei Werktagen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes genehmigen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Zivildienstpflichtigen, der auch damit einverstanden sein muss, dass die Auszahlung der ihm für den ersten Monat der Dienstleistung gebührenden Pauschalvergütung an dem dem Dienstantritt folgenden Monatsersten erfolgt³⁴.

7. REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KRANKENSTANDBESTÄTIGUNGEN

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachungen für Behörden und Zivildienstleistende wurde in der Novelle die Frist zur Übermittlung der Krankenstandsbestätigung durch den Zivildienstleistenden an die Einrichtung von drei auf spätestens sieben Kalendertage verlängert.³⁵ Dies erforderte auch die Anpassung der Bestimmungen über die Nicht-Einrechnung von Krankheitstagen im Falle der Verletzung

der Vorlagepflicht für Krankmeldungen.

Einer Vereinfachung dient wohl auch die Regelung, dass die Übermittlung von Krankmeldungen durch die Einrichtung an die Bezirksverwaltungsbehörden nur bei begründeten Zweifeln des Vorgesetzten an einer krankheitsbedingten Dienstverhinderung des Zivildienstleistenden zu erfolgen hat. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 55 ZDG.

8. SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Im vorliegenden Kontext zu erwähnen sind die Verpflichtung der Einrichtungen, auch verspätete Vorlagen von Krankmeldungen unverzüglich der Zivildienstserviceagentur zu melden³⁶, sowie die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung der Einrichtung bei wiederholter Nichteinhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen³⁷. Letztendlich kann künftig auch Zivildienstleistenden – wie dies bisher schon im Heeresgebührengesetz vorge-

sehen ist – in besonderen Härtefällen ein finanzieller Ausgleich zuerkannt werden³⁸ und erfolgt eine Ausweitung der Aushilfe des Bundes an Zivildienstleistende, wenn eine Einrichtung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem Zivildienstleistenden nicht eingehalten hat. Hier kann eine Rückforderung vom Rechtsträger der Einrichtung erfolgen.³⁹

9. AUFNAHME DES RETTUNGSWESENS IN DAS FreiwG ALS BEREICH FÜR EINE GEEIGNETE EINSATZSTELLE

Abgerundet wird die Novelle durch eine Adaptierung des FreiwG, die ermöglicht, dass auch im Bereich der Rettungsdienste, die zunehmend Leistungen im Bereich der sozialen Dienste erbringen und einen hohen Anteil an freiwillig engagierten Personen aufweisen, ein Freiwilliges Sozialjahr gemäß dem FreiwG absolviert werden kann. Auch diese Maßnahme ist vorerst bis 31. Dezember 2017 befristet.

¹ § 4 Abs 1 Z 1 ZDG. Nach dieser Bestimmung ist im Anerkennungsbescheid anzugeben, welche Tätigkeiten Zivildienstpflichtige bei der Einrichtung zu verrichten haben. Obwohl die Zulässigkeit des qualifizierten Einsatzes im zweiten Satz dieser Bestimmung geregelt ist, ist eine Ergänzung der bestehenden Anerkennungsbescheide nicht erforderlich.

² § 3 Abs 2 ZDG lautet: „Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen

nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen. Die Dienstleistungen sind auf folgenden Gebieten zu erbringen: Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für

die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr, Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung Fremder und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit.“

³ Das Einvernehmen ist in einer Vereinbarung zwischen dem Rechtsträger und dem Zivildienstpflichtigen über den qualifizierten Einsatz festzuhalten. Die Vereinbarung hat jedenfalls auch die umfassten Tätigkeiten, den Namen und die Position der entsprechend ausgebildeten die Fachaufsicht ausübenden Person zu enthalten.

⁴ § 39 Abs 1 ZDG.

⁵ § 38 Abs 1 Z 3 ZDG.

⁶ Eine möglichst hochwertige Beschäftigung kann wohl auch ohne Vorliegen einer Berufsberechtigung erfolgen; damit soll eine möglichst qualitätsvolle Gestaltung des Zivildienstes ermöglicht werden.

⁷ § 38 Abs 5 ZDG.

⁸ Hier sind sowohl die zivildienstrechtliche Aufsicht als auch jeweils anwendbare berufsrechtliche Vorschriften zu beachten. S dazu Attlmayr, ZDG, *Ergänzungsheft* (2013) Rz 1 zu § 38, 55.

⁹ § 38 Abs 6 ZDG.

¹⁰ Vgl dazu Attlmayr, ZDG, Rz 13 zu § 8, 93.

¹¹ Vgl ErlRV 2406 BlgNR 24.GP, 12.

¹² § 38a ZDG.

¹³ § 38 Abs 1 Z 2.

¹⁴ S EN 6.

¹⁵ BGBl II 2013/285 vom 1. Oktober 2013.

¹⁶ § 2 ZIDAV lautet: „Für folgende erfolgreich absolvierte Ausbildungen oder einzelne erfolgreich absolvierte Teile dieser Ausbildungen kann gemäß § 38a Abs 2 ZDG ein Ausbildungsbeitrag geltend gemacht werden:

1. das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV), BGBl II Nr 281/2006, in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung, im Ausmaß von 100 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 40 Stunden praktische Ausbildung;

2. das Basismodul gemäß Anlage 1 MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV), BGBl II Nr 282/2013, im Ausmaß von 120 Unterrichtsstunden;

3. Unterrichtsfächer der Pflegehilfeausbildung gemäß Anlage 1 Z 11, 12 und 14 bis 16 Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung, BGBl II Nr 371/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl II

Nr 295/2010, im Ausmaß von mindestens 80 Unterrichtsstunden;

4. die Heimhelferausbildung nach den landesrechtlichen Vorschriften im Ausmaß von mindestens 80 Unterrichtseinheiten;

5. unbeschadet der Ziffern 1 und 3 Ausbildungen nach den landesrechtlichen Vorschriften zum Fachsozialbetreuer in den Bereichen Altenarbeit, Behindertenarbeit und -begleitung im Ausmaß von mindestens 80 Unterrichtseinheiten;

6. Ausbildungen nach den landesrechtlichen Vorschriften zum Kinderbetreuer, zum Tagesvater, zum (Sonder-)Kindergartenhelfer, zum Leiter von Kindergärten und -tagesheimen und zum (Sonder-)Horthelfer bzw -assistenten im Ausmaß von mindestens 60 Unterrichtseinheiten;

7. Unterrichtsfächer im Rahmen von Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik gemäß den §§ 95 Abs 3a und 103 Abs 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 75/2013, im Ausmaß von mindestens 125 Unterrichtseinheiten;

8. Unterrichtsfächer im Rahmen von Hochschullehrgängen für Freizeitpädagogik nach § 8 Abs 3a Hochschulgesetz 2005, BGBl I Nr 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 124/2013, im Ausmaß von mindestens 125 Unterrichtseinheiten.“

¹⁷ § 38a Abs 2 ZDG.

¹⁸ § 38a Abs 1 letzter Satz ZDG.

¹⁹ Die Rückerstattung von 50 % des Ausbildungsbeitrages durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgt nach entsprechender

Abrechnung am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

²⁰ § 38a Abs 3 ZDG; zur Frage der Beherrschung des Rechtsträgers durch eine Gebietskörperschaft s Attlmayr, ZDG Rz 9 zu § 28, 220.

²¹ Vgl ErlRV 2406 BlgNR 24.GP, 12.

²² Vgl ErlRV 2406 BlgNR 24.GP, 13.

²³ Gleiches trifft gemäß § 5 ZIDAV auch auf die Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung zu.

²⁴ § 41 ZDG eingefügt durch die ZDG-Novelle 2005, BGBl I 2005/106.

²⁵ S zum Inhalt der Kompetenzbilanz § 3 der Zivildienst-Kompetenzbilanz-Verordnung (ZKV), BGBl II 286/2013 vom 1. Oktober 2013 sowie die entsprechende Anlage.

²⁶ Die Zivildienst-Kompetenzbilanz-Verordnung (ZKV) ist mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten; s EN 25.

²⁷ Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG), BGBl I 2012/17.

²⁸ S zum Inkrafttreten § 76c Abs 31 ZDG.

²⁹ Der Abschluss der Vereinbarung muss vor der Zuweisung zum Zivildienst erfolgen und der ZISA vorgelegt werden.

³⁰ Eine amtswegige Genehmigung kommt daher nicht in Frage.

³¹ Vgl ErlRV 2406 BlgNR 24.GP, 13.

³² Vgl zur Eignung der Einrichtung Attlmayr, ZDG, Rz 2 bis 6 zu § 4, 43 ff.

³³ § 8 Abs 3 ZDG.

³⁴ § 8 Abs 2 ZDG. Die Pauschalvergütung ist nach § 32 Abs 2 ZDG bis zum 15. jeden Monats auszuzahlen.

³⁵ § 15 Abs 2 Z 3 ZDG, § 23 Abs 2 Z 2 ZDG.

³⁶ § 39 Abs 1 Z 1 ZDG.

³⁷ § 4 Abs 4 ZDG.

³⁸ § 28 Abs 3 ZDG.

³⁹ § 28a Abs 2 ZDG.